

**Sonderförderprogramm zur Verbesserung der Warninfrastruktur in Bayern
(Sonderförderprogramm Sirenen)
vom 12. Oktober 2021, Az. D4-2253-19-6**

An

die Regierungen

die Landratsämter

die Gemeinden

die Verwaltungsgemeinschaften

Vorbemerkung:

Der Freistaat Bayern fördert die Verbesserung der Warninfrastruktur in Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern – Sonderförderprogramm Sirenen – und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund bereitgestellten Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht:

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Förderverfahren
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung

Anlage 2 – Höhe der Festbetragsförderung

Anlage 3 – Nachweis über zweckgemäße Verwendung der Fördermittel

1. Zweck der Zuwendung

Der Bund stärkt aus der Notwendigkeit heraus, die Warnung deutschlandweit zu verbessern, über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) die Fähigkeiten des Bundes und der Länder, die Bevölkerung mittels Sirenen (insbesondere auch im Zivilschutz) zu warnen. Sirenen besitzen als Warnmittel in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert. Aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden können, nehmen sie auch weiterhin einen wichtigen Platz im Warnmittelmix der Bundesrepublik und insbesondere in Bayern ein.

Aus diesem Grund wird der Ausbau der Sirenennetze in den Ländern, die auch in Zukunft die tragende Rolle bei der Warnung der Bevölkerung übernehmen, durch den Bund (über das BBK) gefördert.

Durch den Bund wird den Ländern das für den Zivilschutz vorgehaltene Modulare Warnsystem (MoWaS) zur Mitnutzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt. Auch Sirenen sollen neben den anderen Warnmitteln und Warnmultiplikatoren in dieses Gesamtsystem eingebunden werden.

Das Förderprogramm wird mit Mitteln des Konjunkturpaketes der Bundesregierung 2020 - 2022 finanziert. Es ist aus diesem Grund zeitlich auf Maßnahmen befristet, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2022 errichtet werden. Ausschlaggebend ist bei Förderungsbeginn zum 01.01.2021 der Baubeginn der geförderten Maßnahme und zum 31.12.2022 die Betriebsbereitschaft der Anlage.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Das Förderprogramm umfasst die Neuerrichtung von elektronischen Sirenen sowie Sirenensteuergeräte zum Zweck der Ansteuerung der Sirenen über das Digitalfunk BOS-Netz.

2.2. Gefördert werden:

2.2.1. Elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die über das Netz des Digitalfunk BOS angesteuert werden können und das gültige bayerische Nutzungskonzept „Alarmierung im Digitalfunk BOS“ erfüllen, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen. Aufgrund der unterschiedlichen Arten der Anlagenmontage gibt es hierbei zwei unterschiedliche Förderbeträge, je nachdem ob die Anlage auf einem grundständigen, freistehenden Mast montiert wird oder auf eine andere Art (siehe Anlage 2 – Höhe der Festbetragsförderung).

2.2.2. Sirenensteuerempfänger, welche über das Digitalfunk BOS–Netz angesteuert werden können und das gültige bayerische Nutzungskonzept „Alarmierung im Digitalfunk BOS¹“ erfüllen (ein zusätzlich vorhandener ansteuerungsfähiger Anschluss über ein anderes Übertragungsnetz ist unschädlich), einschließlich des Anschlusses an die Sirenen-Steuertechnik einer neuen oder bereits in Betrieb befindlichen Sirenenanlage. Die gesamte Anlage muss den Anforderungen an die Förderung entsprechen (siehe Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung).

2.3. Förderfähig ist auch der Ersatz bereits bestehender Sirenenanlagen, wenn die neue Sirenenanlage den Förderbedingungen entspricht (Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung).

2.4. Förderfähig sind auch Sirenen mit Sprachausgabe, sofern sie im Übrigen den Förderbedingungen entsprechen (Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle bayerischen Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Fördergegenstände müssen die in Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung – aufgeführten Kriterien erfüllen. Zusätzlich müssen die darüber hinausgehenden Anforderungen der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden

¹ Das bayerische Nutzungskonzept „Alarmierung im Digitalfunk BOS“ befindet sich derzeit in Überarbeitung und wird an die Vorgaben des Bundes angepasst.

und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS), des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI – federführend hier ist die Projektgruppe Objektversorgung/ Alarmierung) und der Autorisierten Stelle Bayern (AS-BY) an die Ausrüstung der Empfangsfunkanlage für die Steuerung von Sirenen erfüllt werden.

- 4.2. Die Anlagen müssen über Digitalfunk BOS ansteuerbar sein und hierüber an das modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) angeschlossen sein.
- 4.3. Über den einmaligen Finanzierungsbeitrag hinausgehende Kosten, wie insbesondere Betriebs-, Wartungs- und sonstige Folgekosten, sind vom Antragsteller zu tragen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1. Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um elektronische Sirenenanlagen und Sirenensteuerempfänger, die den Förderbedingungen entsprechen (Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung), zu planen, zu beschaffen und zu errichten.

5.3. Förderhöhe

Gefördert werden die tatsächlichen Kosten, maximal bis zur Höhe des Festbetrages. Der Festbetrag richtet sich nach Anlage 2 – Höhe der Festbetragsförderung. Er hängt ab von der Art der errichteten Sirenenanlage (Typ A – Sirenen in Dach-/ Gebäudemontage; Typ B – Sirenen als freistehende Masterrichtung; Typ C – Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenensteuerungen).

Maßgeblich ist hierbei der jeweils dort aufgeführte Gesamtbetrag. Die genannten Teilbeträge stellen lediglich einen Anhalt dar.

5.4. Mehrfachförderung

Eine Mehrfachförderung ist nicht zulässig.

6. Förderverfahren

6.1. Form des Antrags

Mittel aus diesem Förderprogramm sind vom Zuwendungsberechtigten unmittelbar bei der örtlich zuständigen Regierung (mit einem Antragsformular nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO²) zu beantragen.

6.2. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn / Nebenbestimmungen Zuwendungsbescheid

Im Vorfeld der Beschaffung kann eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gemäß VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 BHO beantragt werden. Die Zustimmung ist auf Antrag schriftlich zu erteilen. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und dem Hinweis auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und auf die Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (§ 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 KommHV-Doppik) zu versehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht besteht und der Antragsteller das Risiko auf sich nehmen muss, die Zuwendung nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung ist zu befristen.

In den Zuwendungsbescheid bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist folgende Nebenbestimmung (auflösende Bedingung) aufzunehmen:

„Sollte der unbedingte Vertragsabschluss zwischen dem Antragsteller und einer für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Sirenenanlage qualifizierten Firma sowie der Antrag auf Auszahlung nicht bis zum 23.11.2022 durch Vorlage bei der zuständigen Regierung nachgewiesen werden, entfällt der Anspruch auf die bewilligte Förderung. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist, dass die Zuwendung innerhalb von 2 Monaten nach Antragseinreichung für fällige Zahlungen benötigt wird. Im Anschluss an die Errichtung und Erklärung der Betriebsbereitschaft der Sirenenanlage ist der zuständigen Regierung ein vollständiger Verwendungsnachweis und der Nachweis der zweckgemäßen Verwendung der Fördermittel (Anlage 3 – Nachweis über zweckgemäße Verwendung der Fördermittel) zu übersenden. Eine notwendige Zertifizierung durch die BDBOS kann nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Sirenenanlage (auch in 2023) erfolgen.“

² Ein entsprechendes amtliches Vordruckmuster zur BHO gibt es nicht.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und die Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (§ 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 KommHV-Doppik) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Die Förderung beruht auf Finanzhilfen des Bundes. In der öffentlichen Kommunikation (z.B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen etc.) ist die Förderung des Bundes angemessen darzustellen.

Bei Beschaffungen, die seit dem 01.01.2021, aber vor Veröffentlichung der Zuwendungsrichtlinie erfolgt sind, ist die nachträgliche Förderung möglich. Ausschlaggebend ist hier der Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme für die Errichtung der Sirenenanlage eingeleitet wurde. Als Einleitung der Maßnahme gilt der unbedingte Vertragsabschluss. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist hier nicht erforderlich.

6.3. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die örtlich zuständige Regierung. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Vorlage der für die Auszahlung notwendigen Unterlagen bei der örtlich zuständigen Regierung. Die Auszahlung ist mit dem Formblatt Auszahlungsantrag (Muster 3 zu Art. 44 BayHO³) sowie dem notwendigen Vertrag zwischen Antragsteller und einer für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Sirenenanlage qualifizierten Firma zu beantragen.

Nach erfolgter Errichtung und Erklärung der Betriebsbereitschaft der Sirenenanlage durch den Antragsteller ist der Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel zu erbringen. Hierzu reicht der Antragsteller den Nachweis über zweckgemäße Verwendung der Fördermittel (Anlage 3) sowie das ausgefüllte Formblatt Verwendungsnachweis (einfacher Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO⁴) bei der örtlich zuständigen Regierung ein.

Im Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel (Anlage 3) sind die Koordinaten des Sirenenstandortes im Format WGS 84 – EPSG:4326 dezimale Schreibweise mit 6 Nachkommastellen, zu übermitteln.

³ Ein entsprechendes amtliches Vordruckmuster zur BHO gibt es nicht.

⁴ Ein entsprechendes amtliches Vordruckmuster zur BHO gibt es nicht.

6.4. Berichtspflicht

6.4.1. Die Regierungen übermitteln dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration jeweils zum 15.12.2021, 15.06.2022, 15.12.2022 und 15.12.2023 eine Übersicht zu den ausgewählten Vorhaben mit Angaben zur Projektart, den konkreten Standort der geförderten Sirenenanlage und die Höhe der geförderten und bis zum jeweilig genannten Termin abgerufenen Kosten.

6.4.2. Nach Beendigung des Sonderförderprogramms Sirenen ist durch die Regierungen eine zusammenfassende Darstellung für den jeweiligen Regierungsbezirk über die geförderten Maßnahmen an das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu liefern.

6.5. Verwendung

Die durch dieses Förderprogramm geförderten Sirenenanlagen sind vorrangig zur Warnung der Bevölkerung zu verwenden. Eine Alarmierung von Feuerwehrcräften ist nachrangig möglich.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

gez.

Karl Michael Scheufele

Ministerialdirektor